

Allgemeine Informationen zum Ausbildungsnachweis

Warum ist ein Ausbildungsnachweis zu führen?

Einerseits ist das eine vertragliche Pflicht nach dem Berufsausbildungsvertrag, andererseits eine Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz (§ 43 Abs. 1 Nr. 2).

Für den staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Medizinische/r Fachangestellte/r ist der Ausbildungsnachweis zudem gemäß § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten vorgeschrieben.

Das Führen des Ausbildungsnachweises dient folgenden Zielen:

- Auszubildende und Ausbildende sollen angehalten werden, die Inhalte und den Verlauf der Ausbildung zu reflektieren.
- Der zeitliche und der sachliche Ablauf der Ausbildung im Betrieb und in der Berufsschule sollen für die an der Berufsausbildung Beteiligten nachvollziehbar und nachweisbar gemacht werden.
- Durch die regelmäßige Vorlage und Besprechung des Ausbildungsnachweises bietet er Ausbildenden und Auszubildenden gleichzeitig die Chance, Lerninhalte noch einmal detailliert zu beleuchten und ggf. Unklarheiten zu beseitigen.

Ihren Ausbildungsnachweis müssen Sie mit den Anmeldeunterlagen zur Abschlussprüfung vorlegen. Ist Ihr Ausbildungsnachweis nicht oder unvollständig geführt, kann die Zulassung zur Abschlussprüfung vom Prüfungsausschuss abgelehnt werden.

Wie ist der Ausbildungsnachweis zu führen?

Im Ausbildungsnachweis dokumentieren Sie die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die Sie in Ihrer betrieblichen Ausbildungsstätte und in der Berufsschule erworben, erweitert und vertieft haben.

Ihr Ausbildungsnachweis besteht aus Wochenberichten. Sie geben also wöchentlich den Inhalt Ihrer betrieblichen und schulischen Ausbildung wieder. Ob Sie Ihre Berichte elektronisch oder handschriftlich verfassen, bleibt Ihnen überlassen. Schriftliches Führen bedeutet, dass der Ausbildungsnachweis per Hand (handschriftlich) geführt wird. Von einem elektronischer Ausbildungsnachweis spricht man, wenn der Ausbildungsnachweis mit digitaler Unterstützung erstellt wird. Das ist nicht nur der Fall bei digitalen Anwendungsprogrammen (MFA-Portal), sondern auch schon bei der Erstellung am Computer (pdf-Datei). Für mögliche Korrekturen empfehlen wir die elektronische Form. Die Eintragungen können Sie stichwortartig vornehmen. Mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung müssen alle Wochenberichte über das MFA-Portal elektronisch an die Ärztekammer Nordrhein übermittelt werden.

WICHTIG!

Ihr Ausbildungsnachweis ist ein individuelles Dokument. Deshalb sind Berichte unzulässig, die nicht Ihrer tatsächlichen Ausbildung entsprechen oder abgeschrieben wurden.

Wann soll der Ausbildungsnachweis geführt und genehmigt werden?

Ihr Ausbildender hat sich vertraglich dazu verpflichtet (§ 2 d) Berufsausbildungsvertrag), Ihnen die ordnungsgemäße schriftliche Führung während der betrieblichen Ausbildungsdauer zu gewährleisten.

Im Ausbildungsnachweis dokumentieren Sie die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die Sie in Ihrer betrieblichen Ausbildungsstätte und in der Berufsschule erworben, erweitert und vertieft haben. Es ist Ihre vertragliche Pflicht (§ 3 j) Berufsausbildungsvertrag), den Ausbildungsnachweis schriftlich oder elektronisch ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig Ihrem Ausbilder zur Genehmigung vorzulegen. Keine bzw. die verspätete Vorlage ist eine Pflichtverletzung, die zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen kann.

Ihr Ausbilder bescheinigt mit der Genehmigung Ihrer Berichte, dass diese fachlich, sachlich und zeitlich korrekt sind. Ihr Ausbildender hat sich vertraglich dazu verpflichtet (§ 2 d Berufsausbildungsvertrag), Ihnen die ordnungsgemäße Führung während der betrieblichen Ausbildungszeit zu gewährleisten und durch regelmäßiges Durchsehen und Genehmigen zu überwachen.

Hinweise zur Führung des elektronischen Ausbildungsnachweises

Ab wann können Auszubildende den elektronischen Ausbildungsnachweis führen?

Der Ausbildungsnachweis kann mit der Registrierung im Portal elektronisch geführt werden.

Von einem elektronischer Ausbildungsnachweis spricht man, wenn der Ausbildungsnachweis mit digitaler Unterstützung erstellt wird. Das ist nicht nur der Fall bei digitalen Anwendungsprogrammen (MFA-Portal), sondern auch schon bei der Erstellung am Computer (pdf-Datei).

Wo hinterlege ich, ob Auszubildende den elektronischen Ausbildungsnachweis nutzen dürfen?

Diese Angabe kann direkt im Berufsausbildungsvertrag getätigt werden.

Im MFA-Portal können Ausbildungsbetriebe diese Änderung auch über den Menüpunkt *Einstellung* und dann unter *Einstellungen für Ausbildungsnachweise* (Button *zu den Berufen*) durch setzen des Häkchens bei *Elektronischer Ausbildungsnachweis* definieren, ob der Ausbildungsnachweis elektronisch im MFA-Portal geführt werden soll oder nicht. Die Einstellung ist jeweils pro Ausbildungsberuf möglich und vorab für alle Ausbildungsbetriebe aktiviert.

Ist das Häkchen nicht gesetzt, ist die elektronische Führung des Ausbildungsnachweises über das MFA-Portal für den Auszubildenden nicht möglich.

Wird zusätzlich bei „Erinnerungsmail versenden“ ein Häkchen gesetzt, werden automatische Erinnerungs-E-Mails versendet, wenn Auszubildende nicht alle Nachweise erfasst haben oder durch die verantwortlichen Ausbilder noch nicht alle Ausbildungsnachweise genehmigt oder abgelehnt wurden.

Wie wechseln Auszubildende vom schriftlichen auf den elektronischen Ausbildungsnachweis?

Auch Auszubildende im zweiten und dritten Ausbildungsjahr können den Ausbildungsnachweis elektronisch über das MFA-Portal führen. Beim ersten Eintrag können sie den Zeitraum länger als eine Woche (zum Beispiel 1. August 2022 bis 31. Januar 2024) angeben. Hier dann bitte alle Wochenberichte, die bislang geführt wurden, einscannen und als eine pdf-Datei hochladen.

Dies geht aber ausschließlich beim ersten Eintrag, danach greift die Plausibilitätsprüfung, so dass Nachweise höchstens für einen Zeitraum von sieben Tagen hinterlegt werden können.

Der verantwortliche Ausbilder muss im Genehmigungsprozess bestätigen, dass der Nachweis bisher ordnungsgemäß schriftlich geführt wurde.

Wie werden Ausbildungsnachweise genehmigt?

Ausbildungsnachweise werden durch den im Berufsausbildungsvertrag angegebenen verantwortlichen Ausbilder genehmigt.

Die E-Mail-Adresse des/der verantwortlichen Ausbilder/in wird durch den Auszubildenden beim Ausbildungsnachweis hinterlegt. Über den zu genehmigenden Ausbildungsnachweis wird die/der Ausbilder an die angegebene E-Mail informiert.

Erhält die/der Ausbilder/in zum ersten Mal an seine E-Mail-Adresse einen Ausbildungsnachweis, so wird die PIN zum Login automatisch in einer zweiten E-Mail übermittelt. Diese PIN kann für die Ausbildungsnachweise aller Auszubildenden des verantwortlichen Ausbilders verwendet werden. Eine einmalige Registrierung MFA-Portal ist notwendig.

Ist der Nachweis genehmigt oder abgelehnt worden, erhält der Auszubildende per E-Mail eine Mitteilung darüber. Bei einer Ablehnung des Ausbildungsnachweises muss im Feld *Bemerkung des Betreuers* eine Begründung für die Ablehnung angegeben werden. Wird ein Nachweis genehmigt, ist eine Bemerkung optional möglich.

Die/der verantwortliche/r Ausbilder/in kann über den Menüpunkt *Ihr/e Auszubildende/r* alle Ausbildungsnachweise einsehen.

Bereits genehmigte Ausbildungsnachweise können vom Auszubildenden nicht mehr geändert werden. Sollte dies dennoch erforderlich sein, so müsste der Ausbilder den Nachweis nachträglich ablehnen. Durch die Ablehnung wird der Nachweis dann wieder für die Bearbeitung durch den Auszubildenden freigegeben.

WICHTIG! Nur der verantwortliche/r Ausbilder/in kann die Ausbildungsnachweise digital abzeichnen und genehmigen!